

Statuten für „Do X Verein Altenrhein“ (DoXVA)

PRÄAMBEL

In diesen Statuten verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

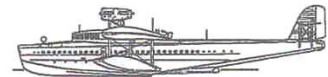
Unter schriftlicher Form wird die elektronische Übermittlung wohlverstanden, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt oder durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art.1 Unter dem Namen „Do X Verein Altenrhein“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altenrhein, Gemeinde Thal/SG.
- Art. 2 Der Do X Verein Altenrhein
- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 - bezweckt die Erforschung historischer Ingenieurkunst und die Bewahrung historischer Fertigungsmethoden im Flugzeugbau als technisches Kulturgut. Zu diesem Zweck soll eine nichtflugtaugliche Version des historischen Flugschiffs Dornier Do X als luftfahrhistorisches Kulturgut nach rekonstruierten Bauplänen so originalgetreu wie möglich nachgebaut werden und dieses bzw. die hiervon erstellten Teile anschließend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und zu Lehr- und Informationszwecken zur Schau gestellt werden.
 - bezweckt zusammen mit seinen Mitgliedern die Beschaffung der für die Realisierung des Flugschiffes erforderlichen finanziellen Mittel sowie der für den Bau erforderlichen Baupläne, Exponate, Materialien und Arbeitsleistungen sicherzustellen. Für die Erfüllung dieses Zweckes sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Leistungen oder Zuwendungen eingesetzt werden.
 - und deren Mitglieder verstehen sich als Botschafter des Do X Flugschiff-Nachbaus, auch in internationaler Ausrichtung; Sie nutzen ihre Kontakte und ihren Einfluss, um die Aufbauarbeit des Flugschiffes voranzubringen.
 - arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
 - betreibt eine offene Informationspolitik und nimmt die Interessen der am Projekt interessierten Bevölkerung in den zuständigen politischen und wirtschaftlichen Gremien wahr,
 - ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - koordiniert die Bestrebungen gleichgesinnter Organisationen.
 - betreibt unter dem Namen „Do X Flugschiff Museum Altenrhein“ ein Museum.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Mitglied des Do X VA können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten werden, welche Ziel und Zweck des DoXVA anerkennen und unterstützen.
- Art. 4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Gesuches. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- Art. 5 Der DoXVA besteht aus:
- Aktivmitglieder,
 - Jugendmitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Gönnermitglieder,
 - Kollektivmitglieder.
 - Aktivmitglieder sind natürliche Personen.
 - Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben. Nach dessen Vollendung beginnt automatisch die Aktivmitgliedschaft.
 - Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um Belange des DoXVA speziell verdient gemacht haben.
 - Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche dem DoXVA durch finanzielle Zuwendungen besonders unterstützen.
 - Kollektivmitglieder sind juristische Personen, wie z.B. Firmen, Vereine etc., welche die Zwecke und Ziele des DoXVA unterstützen.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den DoXVA. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Art 7 Die Mitgliedschaft findet ein Ende:
- durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
- Art. 8 Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 1. Dezember des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
- Art 9 Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder in grober Weise den Interessen des DoXVA zuwiderhandeln. Für einen solchen Vorstandsbeschluss, der endgültig ist, bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen, jedoch nicht zu begründen.



Statuten für „Do X Verein Altenrhein“ (DoXVA)

III. MITTEL

- Art. 8 Das Vereinsvermögen wird durch die statutarischen Mitgliederbeiträge und durch weitere im Geschäftsreglement beschriebene Einnahmen gebildet. Das Vereinsvermögen kann nur für die Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- Art. 9 Der Mitgliederbeitrag für das traktandierte Kalenderjahr wird von der Vereinsversammlung festgelegt.
- Art. 10 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Vereinsversammlung

- Art. 11 Zur Vereinsversammlung werden sämtliche Mitglieder des Vereins eingeladen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Art. 12 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail und unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus durch den Vorstand. Die Vereinsversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Jahres statt.
- Art. 13 In die Kompetenz der Vereinsversammlung, welche vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird, fallen die folgenden Kompetenzen:
- Änderung der Vereinsstatuten,
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands,
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand,
 - Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle für eine Dauer von zwei Jahren,
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - Auflösung und Liquidation des Vereins,
 - Beschlussfassung über sämtliche Traktanden, welche der Vorstand der Vereinsversammlung vorlegt.
- Art. 14 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 15 Anträge an die Vereinsversammlung sind jeweils bis 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- Art. 17 Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt die für die Vertretung des Vereins befugten Personen und die Unterschriftenregelung. Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 18 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit dafür nach Gesetz oder Statuten nicht die Vereinsversammlung zuständig ist. Insbesondere beschliesst er über die vom Verein durchzuführenden Aktivitäten. Der Vorstand ordnet durch Reglement die Leitung der Geschäfte.
- Art. 19 Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen. Er ist berechtigt, aus seiner Mitte unter Zuzug weiterer ehrenamtlicher Mitglieder Ausschüsse/Arbeitsgruppen zu bilden.

Kontrollstelle

- Art. 20 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einer fachlich qualifizierten Person, welche nicht Vereinsmitglied sein muss.
- Art. 21 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

Rechnungsabschluss

- Art. 22 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- Art. 23 Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 24 Bei Auflösung des Vereins besorgt der Vorstand die Liquidation. Die Vereinsversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Reinvermögens.
- Art. 25 Die Vereinsversammlung beschliesst im Falle der Vereinigung mit einem anderen Verein die Einzelheiten auf Antrag des Vorstandes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 26 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20.03.2024 in Kraft.

.....
Bruno Scherrer

Präsident

.....
Peter Kielhorn

Vizepräsident/Aktuar